

Statut der Wilhelm-Külz-Stiftung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung heißt Wilhelm-Külz-Stiftung und hat ihren Sitz in Dresden. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Wilhelm-Külz-Stiftung Sachsen unterliegt der Aufsicht der Landesdirektion Sachsen als Stiftungsbehörde.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Aufgabe der Stiftung ist es, allen Interessierten, insbesondere der heranwachsenden Generation, Wissen im Sinne liberaler Grundhaltung zu vermitteln, Persönlichkeitswerte lebendig zu erhalten und demokratische Grundlagen in der Politik zu festigen.
- (3) Im Rahmen dieser Zweck- und Zielsetzung soll die Stiftung
 - a) in Kursen, Seminaren, Vorträgen oder sonstigen Veranstaltungen politische Bildungsarbeit im Sinne der für den Bund und den Freistaat Sachsen geltenden Richtlinien leisten,
 - b) durch Publikations- und Öffentlichkeitsarbeit den demokratischen Gedanken und das Gedankengut Wilhelm Külz fördern,
 - c) den Kontakt mit Teilnehmern ihrer Veranstaltungen und Empfängern ihrer Publikationen, insbesondere mit Multiplikatoren, ständig halten und vertiefen.
- (4) Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der "Abgabenordnung – AO 1977 – vom 16.03.1976 (BGBL: I S. 613)".
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, für diese Zwecke Spenden und sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen. Diese Zuwendungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Stiftung widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.

§ 3 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der
 - a) Vorstand und das
 - b) Kuratorium,die ehrenamtlich arbeiten.

§ 4 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören
 - a) ein Vorsitzender,
 - b) zwei Stellvertreter und
 - c) ein Schatzmeisteran.
- (2) Der Vorstand wird vom Kuratorium für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied des Kuratoriums sein. Mit der

- Annahme der Wahl zum Mitglied des Vorstandes endet die Mitgliedschaft im Kuratorium; einer ausdrücklichen Erklärung bedarf es nicht.
- (3) Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder den zwei Stellvertretern des Vorsitzenden des Vorstandes – diese gemeinschaftlich handelnd – gesetzlich vertreten und durch das Kuratorium verwaltet.
 - (4) Die Stellvertreter des Vorsitzenden sind im Innenverhältnis zur Vertretung im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden befugt.
 - (5) Der Vorstand ist für die Vorbereitung der Haushalts- und Veranstaltungspläne der Stiftung verantwortlich, die er dem Kuratorium zur Beschlussfassung vorlegt.
 - (6) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist auf diejenigen Rechtsgeschäfte begrenzt, zu deren Abschluss ihn das Kuratorium ermächtigt hat.
 - (7) Der Vorstand bereitet darüber hinaus alle durch das Kuratorium zu fassenden Beschlüssen (Personalfragen, Finanzierungs- und Vermögensfragen u. a.) vor.
 - (8) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (9) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und die Führung laufender Geschäfte. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
 - (10) Der Vorstand tritt mindestens halbjährlich zusammen.
 - (11) Außerplanmäßige Sitzungen werden vom Vorsitzenden auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder des Kuratoriums oder des Geschäftsführers einberufen.
 - (12) Der Vorstand erstellt innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung.
 - (13) Die Jahresrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an den Fördermittelgeber und die Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 5 Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
 - a) zwölf Kuratoren und
 - b) der Geschäftsführer der Stiftung mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von diesem für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Kuratoriums. Die Kandidaten, soweit bereits Mitglieder des Kuratoriums, sind bei dieser Wahl nicht stimmberechtigt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (3) Scheidet ein Kurator vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird ein Nachfolger für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Kurators gewählt.
- (4) Ein Kuratoriumsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (5) Das Kuratorium wählt für die Amtszeit von zwei Jahren aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern im Kuratorium vor Ablauf der Amtszeit gemäß S. 1, scheidet diese jeweils mit Ende ihrer Mitgliedschaft auch aus dem gewählten Amt des Vorsitzenden oder Stellvertreters.
- (6) Das Kuratorium tritt mindestens einmal halbjährlich zu seiner Sitzung zusammen. Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter zu seinen Sitzungen einberufen. Eine Sitzung des Kuratoriums ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem Stellvertreter verlangen.
- (7) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in seinen Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen

Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet werden, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden und die Mehrheit der statutengemäßen Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (8) Über Angelegenheiten von geringer Bedeutung können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums – mindestens in Textform – binnen einer Frist von einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Zugangs der jeweiligen Beschlussvorlage, der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht.
- (9) Das Kuratorium kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen.
- (10) Das Kuratorium ist für die Überwachung der Stiftungsarbeit zuständig. Es entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Es beschließt die Haushalts- und Veranstaltungspläne sowie die Jahresrechnung und die Tätigkeitsberichte der Stiftung.
- (11) Die Satzung kann durch das Kuratorium geändert oder ergänzt werden, soweit dies zur weiteren Verwirklichung des Stiftungszweckes, insbesondere zur Erhaltung der korporativen Handlungsfähigkeit oder der Schaffung bzw. Erhaltung des Stiftungsvermögens, dienlich ist. Der Beschluss ist in einer Sitzung gemäß Abs. 7 zu fassen, zu der ausnahmsweise mit einer Frist von 2 Wochen unter Benennung des Sitzungszweckes, der Benennung der Satzungsänderungen bzw. Satzungsergänzungen im Wortlaut sowie deren Begründung, schriftlich eingeladen wurde. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn in der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums für die Satzungsänderung bzw. Satzungsergänzungen stimmen.

§ 6 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus Mitteln des Landeshaushaltes, aus Zuwendungen Dritter sowie aus der Eigenbeteiligung der Seminarteilnehmer.
- (2) Die Verwendung der Mittel bestimmt das Kuratorium. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stiftung werden in einem Jahreshaushalt zusammengefasst, der samt Jahresprogramm vom Kuratorium beschlossen wird. Das Kuratorium beschließt über die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung des Kuratoriums geleistet werden.

§ 7 Auflösung

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss mit zwei Drittel-Mehrheit der statutenmäßigen Mitglieder des Kuratoriums aufgelöst werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung der Stiftung ist etwa vorhandenes Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Vorrangig sind dabei die bisherigen Stiftungszwecke zu berücksichtigen.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens nach Auflösung dürfen erst nach Einwilligung oder Negativbescheid des Finanzamtes vollzogen werden.

§ 8 Übergangsregelungen

- (1) Der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Statutenänderung bzw. -ergänzung in seiner personellen Zusammensetzung amtierende Verwaltungsrat bildet das Wahlgremium für die erstmalige Wahl des Kuratoriums. Seine Amtszeit endet mit der Wahl des Kuratoriums.
- (2) Das Wahlgremium tritt spätestens acht Wochen nach Genehmigung der Änderung des Statutes

durch die Landesdirektion Sachsen zusammen.

- (3) Das Wahlgremium wählt, in einmaliger Abweichung von § 5 Abs. 2 Satz 1 des Statutes, vier Kuratoren mit einer 2-jährigen Amtszeit, vier Kuratoren mit einer 4-jährigen Amtszeit und vier Kuratoren mit einer 6-jährigen Amtszeit.
- (4) Scheidet einer der Kuratoren vor Ablauf der Amtszeit gemäß Absatz (3) aus, wird ein Nachfolger für die restliche Dauer dessen Amtszeit vom Kuratorium gewählt.
- (5) Die Konstituierung des Kuratoriums erfolgt innerhalb eines Monats nach der Wahl der Kuratoren durch den Verwaltungsrat.
- (6) Das Kuratorium wird zur konstituierenden Sitzung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. Der Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Konstituierung des Kuratoriums.

Meißen, den 13. April 1991

Zuletzt geändert mit Genehmigung der Landesdirektion Sachsen als zuständige Stiftungsbehörde am 10. November 2021.